

Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtbibliothek vom ##. ###. 2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat in seiner Sitzung am ##. ###. 2013 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine Einrichtung der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anmeldung

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes erhält die Kundin/der Kunde eine Bibliothekskarte der Stadtbibliothek, die auch zur Ausleihe der Medien der Landesgeschichtlichen Bibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und Gebührensatzung des Institutes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek berechtigt.
Kundinnen und Kunden, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.
Minderjährigen unter 16 Jahren wird nur dann eine Bibliothekskarte ausgestellt, wenn eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt, dass sie/er die geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkennt und für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einsteht.
Satz 2 gilt bei der Antragstellung entsprechend für die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Kundin/der Kunde erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung an. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren wird eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten gefordert. § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Benutzungsbedingungen sind auf der Internetseite der Stadtbibliothek und als Aushang an einer gut sichtbaren Stelle in der Stadtbibliothek einsehbar.
- (4) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.

§ 3 Bibliothekskarte

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten

Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.

- (2) Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.
- (3) Ein Verlust der Bibliothekskarte, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Kundin/des Kunden sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin/des Inhabers.

§ 4 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige Bibliothekskarte notwendig.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Werke aus der Artothek	8 Wochen
eBooks und eAudio	2 Wochen
eMagazin	1 Tag
ePaper	1 Stunde
alle anderen Medien	1 Woche.
- (3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro Kundin/Kunde wird auf maximal 10 Medien begrenzt.
- (4) Die Werke aus der Artothek werden nur an Kundinnen/Kunden über 16 Jahren ausgeliehen. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke aus der Artothek wird auf höchstens 6 begrenzt.
- (5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Kundin/der Kunde den Rückgabebeleg sofort auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (6) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu bezahlen.
- (7) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal 3-mal verlängert werden.
- (8) Medien, außer eMedien, können gegen Gebühr vorbestellt werden.
- (9) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.
- (10) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.
- (11) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen (z. B. im Rahmen besonderer Lesefördermaßnahmen oder bei schutzwürdigen Altbeständen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Gebühren

Gebühren werden ausweislich der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung der Kundin/des Kunden

- (1) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Kundin/dem Kunden auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
- (3) Die Kundin/der Kunde haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Die Kundin/der Kunde haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer/seiner Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 3 Abs. 3 eintreten.
- (5) Hat die Kundin/der Kunde die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Kundinnen/Kunden sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kundin/des Kunden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 8 Benutzungsausschluss

Kundinnen/Kunden, die gegen diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung außer Kraft.

§ 10 Geltungszeitraum

Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Gebührensatzung

1. Für die Ausstellung von Bibliothekskarten, die zur Ausleihe und Nutzung anderer Dienste berechtigen, gelten folgende Gebührentarife:

30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen)	12,00 €
Einzeljahreskarte	<u>22,00 €*</u>
Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	25,00 €*
Familienjahreskarte (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)	25,00 €*
Institutionenkarte pro Jahr	65,00 €

Von der Zahlung der Kartengebühr sind Kundinnen/Kunden unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen.

*) Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren hat der Widerruf der Lastschriftinzugsermächtigung spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte schriftlich zu erfolgen. Der Beginn der Gültigkeit der Bibliothekskarte bei Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens ergibt sich aus der Anmeldequittung, die bei Erstanmeldung ausgehändigt wird.

2. Eine ermäßigte Jahreskarte zu erhalten: 14,00 €

- a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte)
- b) Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- d) Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)
- e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB (Sozialhilfe).

Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.

3. Eine kostenlose Einzeljahreskarte erhalten:

- a) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.
- b) Personen, die ehrenamtlich für die Stadtbibliothek tätig sind.
- c) Personen, die ausschließlich die Internetinfrastruktur der Stadtbibliothek nutzen wollen.

4. Es gelten folgende Gebührentarife:

- a) Für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte 5,00 €

- | | |
|--|---------------|
| b) Für die Entleihung von Werken aus der Artothek | 2,00 € |
| c) Für die Entleihung oder Leihfristverlängerung von Medien aus dem Bestsellerangebot | 2,00 € |
| d) Für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung | 1,00 € |
| e) Für eine telefonische Leihfristverlängerung | <u>2,00 €</u> |
| f) Für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS | 0,20 € |
| g) Für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro
Medieneinheit | 3,00 € |
| Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Kundin/dem Kunden zu tragen. | |
| h) Für das Überschreiten der Leihfrist für Medien innerhalb der ersten Woche | 2,00 € |
| sowie jede weitere Woche zusätzlich | 2,00 € |
| Innerhalb der ersten zwei Werktage nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet. | |
| i) Bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten
Lastschriftzugsermächtigung neben dem nicht ermäßigten Gebührentarif
gem. Ziffer 1 zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von | 3,00 € |
| j) Bei erfolgloser Zustellung eines Mahnschreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-,
Namens- oder E-Mail-Adressänderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von | 2,00 € |
| k) Für die Erstellung eines Gebührenbescheides eine Bearbeitungsgebühr
in Höhe von | <u>7,00 €</u> |
| l) Gruppenführungen (mindestens 10 Personen) pro Person | <u>2,50 €</u> |
| <u>Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaftlich
und/oder integrativ arbeitende Institute ausgesprochen werden.</u> | |

5. Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- Ziffer 1 – 2, 4 a – g und l zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung
- Ziffer 4 h bei Fristablauf
- Ziffer 4 i - k bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.